



Satzung der Laienräte

im Erzbistum Bamberg

Kommentierte Fassung

Die Kommentare stehen jeweils in roter Farbe unter dem entsprechenden Absatz in kursiver Weise.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Allgemeiner Teil	3
Allgemeines	3
§1 Räte- und Satzungshierarchie	3
§2 Amtsdauer und Konstituierung	3
Mitglieder	4
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§4 Ende der Mitgliedschaft	5
§5 Ausschluss von Mitgliedern	5
Arbeitsweise	5
§6 Sitzungen	5
§7 Protokollierung	6
§8 Beschlussfassung	7
§9 Schlichtungsausschuss	7
§10 Interne Wahlen	8
§11 Abwahl von Vorstandsmitgliedern	9
§12 Einrichtung von Formen der Zusammenarbeit	9
§13 Kostendeckung	9
Spezieller Teil	10
Pfarrgemeinderat	10
§14 Grundsätzliches	10
§15 Aufgaben	10
§16 Zustimmungs- und Anhörungsrecht	11
§17 Konstituierung	12
Mitglieder	12
§18 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates	12
§19 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates	14
§20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern	15
Vorstand	16
§21 Vorstand	16
Arbeitsweise	17
§22 Anträge	17
§23 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat	17

§24	Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates	18
§25	Aufhebung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates	19

Präambel

Präambel wird nach der Erarbeitung aller Satzungsteile abschließend formuliert.

Allgemeiner Teil

Allgemeines

§1 Räte- und Satzungshierarchie

- (1) Die Laienräte in der Erzdiözese Bamberg arbeiten auf den drei Ebenen
 - a. Pfarrgemeinderat,
 - b. Seelsorgebereichsrat und
 - c. Diözesanrat.

Für die Ebene der Erzbischöflichen Dekanate gibt es keinen eigenen „klassischen“ Rat (mehr). Im Speziellen Teil für die Ebene des Seelsorgebereichsrates wird die Zusammenarbeit der Seelsorgebereichsräte im Dekanat geregelt.

- (2) Die Regeln des allgemeinen Teils (§§1-13) gelten für jeden Rat gleichermaßen. Die Besonderheiten einer jeden Ebene werden in einem jeweils eigenen speziellen Teil geregelt.
- (3) Sollten Regeln des allgemeinen Teils (§§1-13) sich widersprechen mit Regeln des speziellen Teils (ab §14), so haben die Regelungen des speziellen Teils Priorität.
- (4) Jedes Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann Regelungen der Satzung konkretisieren, darf diesen aber nicht widersprechen.

Von Seiten des Diözesanrates wird eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung gestellt. Diese kann vom Rat für die eigene Arbeit angenommen werden. Sie darf jedoch auch verändert, ergänzt oder wieder außer Kraft gesetzt werden. Eine eigene Geschäftsordnung darf den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen. Die Einführung, Änderung sowie das außer Kraft setzen einer Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den Rat.

- (5) Alle Regelungen für einen Rat gelten sinngemäß auch für alle von einem Rat eingerichteten Formen der Zusammenarbeit (vgl. §12), sofern anwendbar.

§2 Amtsdauer und Konstituierung

- (1) Alle vier Jahre werden die Räte neu konstituiert.
- (2) Die Amtsdauer aller Räte endet mit dem Abschluss der Konstituierung des Gremiums der nachfolgenden Amtsperiode.
- (3) Verantwortlich für die Konstituierung eines Rates ist der Vorstand des Rates der ablaufenden Amtsperiode.
- (4) Sollte dies nicht möglich sein, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Rates diese Aufgabe.

*Mitglieder***§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die folgenden Ausführungen machen bewusst keine Angaben darüber, ob die Mitglieder stimmberechtigt oder beratend in einem Rat tätig sind. Dies hängt von den Regelungen für den jeweiligen Rat ab. So kann es beispielsweise geborene Mitglieder geben, die stimmberechtigt sind, und solche, die nicht stimmberechtigt sind. Im Folgenden geht es also nur allgemein darum, auf welche Art Personen Mitglieder in einem Rat werden können.

Die Mitgliedschaft in einem Rat kann auf eine der folgenden Arten erworben werden:

- (1) Geborene Mitglieder sind solche, die dem Gremium „qua Amt“ angehören. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Zeit, in der sie ihr Amt innehaben. Die Mitgliedschaft ist nicht personenbezogen, sondern an das Amt geknüpft.

Geborene Mitglieder sind beispielsweise hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion (z. B. der Leitende Pfarrer) Mitglied in einem Rat sind.

- (2) Gewählte Mitglieder sind solche, die in demokratischen Wahlen vom Kirchenvolk gewählt wurden. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

Gewählte Mitglieder gibt es nur in den Pfarrgemeinderäten. Alle anderen Räte (Seelsorgebereichsrat und Diözesanrat) setzen sich durch delegierte, geborene und berufene Mitglieder zusammen.

- (3) Delegierte Mitglieder sind solche, die von einem Rat oder einer Organisation in den Rat entsandt werden. Ihre Amtszeit richtet sich nach den Gepflogenheiten der entsendenden Organisation.

Oftmals werden Vorstandsmitglieder von Organisationen (v. a. Verbände) in die Räte entsendet. Da jedoch die Amtszeiten der Verbände variieren und sich von den Amtszeiten der Räte unterscheiden, muss sich die Amtszeit der delegierten Mitglieder an den Gepflogenheiten der Organisationen orientieren. Dies kann zu einem Wechsel der delegierten Person innerhalb einer Amtsperiode eines Rates führen. Hierzu bedarf es keiner weiteren Bestätigung oder Regelung durch den Rat. Dies wäre auch ein schwerer Eingriff in die Autonomie der Verbände.

- (4) Berufene Mitglieder sind solche, die auf Beschluss des Rates zu Mitgliedern ernannt worden sind. Ihre Amtszeit richtet sich nach der vom Rat bei der Berufung gewählten Befristung, maximal der Wahlperiode.

In der Regel werden berufene Mitglieder auf die gesamte Amtszeit eines Rates berufen. Zuweilen besteht jedoch auch das Interesse, nur für einen begrenzten Zeitraum in einem Rat mitzuwirken. Diesem „projektorientierten“ Arbeiten soll durch die Möglichkeit der Befristung Rechnung getragen werden. Beispielsweise können dies Verantwortliche für Aktionen oder Projekte sein. Im Übrigen könne Personen auch noch während der Amtszeit berufen werden. Die Berufung (auch von stimmberechtigten Mitgliedern) muss also nicht zwingend in der konstituierenden Sitzung erfolgen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Rat endet

- (1) durch Rücktritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Rates erklärt werden muss,
- (2) bei geborenen Mitgliedern durch Verlust des Amtes,
- (3) bei gewählten Mitgliedern durch Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §9 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen,
- (4) bei berufenen Mitgliedern durch Ende der Berufung,
- (5) bei delegierten Mitgliedern durch Entzug der Delegation,

Der Entzug der Delegation ist nur der entsendenden Organisation möglich. Alternativ ist jedoch der Antrag auf Ausschluss (§5) möglich.

- (6) durch Ausschluss des Mitglieds nach §5 oder
- (7) mit dem Tod des Mitglieds.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Rat ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für geborene Mitglieder.

Da die Mitgliedschaft geborener Mitglieder an ihre Funktion gebunden ist, können diese nicht aus dem Rat ausgeschlossen werden. Hierzu muss man sich ggf. erst einmal an den Schlichtungsausschuss oder an den Erzbischof wenden.

Sollte ein delegiertes Mitglied ausgeschlossen werden, so kann die entsendende Organisation bzw. der entsendende Rat ein neues Mitglied delegieren. Bei Ausschluss eines gewählten Mitglieds in einem Pfarrgemeinderat folgt diejenige Person nach, die laut Liste des Wahlergebnisses entsprechend der meisten Stimmen folgt. Bei Ausschluss eines berufenen Mitglieds, kann der Rat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nachberufen.

- (2) Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Über den Antrag kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (4) Er bedarf bei der Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Schlichtungsausschuss des Diözesanrates erheben. Dieser erörtert die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied sowie Vertreterinnen und Vertretern des Rates. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Hauptausschuss des Diözesanrats. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Arbeitsweise

§6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen.

- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vorher, es sei denn eine Geschäftsordnung regelt etwas Anderes, unter Angabe der Tagesordnung.

Ein Rat kann durch eine eigene Geschäftsordnung den Absatz zwei entsprechend den eigenen Gepflogenheiten und Bedürfnissen abändern.

- (3) Die Sitzungen beginnen mit einem geistlichen Wort, einem Gebet oder liturgischem Akt.

Beratung in der Kirche ist ein geistlicher Vorgang. Es geht darum, zu ergründen, was Gott mit dieser Pfarrei will, hier und jetzt. Deswegen sind liturgische Elemente und Momente des Gebetes Teil der Sitzungen, nicht deren Zier.

- (4) Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen ist.

Vom Ausschluss der Öffentlichkeit nicht betroffen sind beratende Mitglieder. Einzig Gäste haben den Raum zu verlassen.

- (5) Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form fordern.

§7 Protokollierung

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll über den wesentlichen Inhalt anzufertigen. Es muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (2) Für die Erstellung des Protokolls ist der Vorstand verantwortlich. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Es geht nicht darum, dass der Vorstand zwingend selbst das Protokoll anfertigen muss. Beispielsweise kann dies ein fester Kreis von Personen übernehmen, nach einem Rotationsverfahren erfolgen oder jemand wird als Schriftführerin oder Schriftführer benannt.

- (3) Eine Abschrift des Protokolls erhält
- a. jedes Mitglied des entsprechenden Rates,
 - b. beim Pfarrgemeinderat zusätzlich zu (a)
 - i. der Leitende Pfarrer,
 - ii. die Vorsitzenden der anderen Pfarrgemeinderäte im selben Seelsorgebereich,
 - iii. die Vorsitzenden des zugehörigen Seelsorgebereichsrates,
 - c. beim Seelsorgebereichsrat zusätzlich zu (a)
 - i. die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte des Seelsorgebereiches,
 - ii. die Vorsitzenden der Seelsorgebereichsräte des Dekanats,
 - iii. die Vorsitzenden sowie die Geschäftsführung des Diözesanrats,

- d. beim Diözesanrat zusätzlich zu (a)
 - i. der Erzbischof und der Generalvikar,
 - ii. die Vorsitzenden der Seelsorgebereichsräte.

(4) Protokolle werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Da die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation eines jeden Rates unterschiedlich ist, kann es keine einheitliche Regelung für die Veröffentlichung geben. Die Entscheidung über die Veröffentlichung obliegt somit beim Rat selbst.

(5) Die Protokolle sind als amtliche Dokumente aufzubewahren.

Der Ort der Aufbewahrung ist für Pfarrgemeinderäte das zugehörige Pfarramt, für Seelsorgebereichsräte das Pfarramt am Verwaltungssitz und für den Diözesanrat die Geschäftsstelle bzw. die entsprechende Hauptabteilung des Ordinariats. Bzgl. der Vorschriften zu Aufbewahrung sollten sich die Vorsitzenden an die zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seelsorgebereiches wenden.

§8 Beschlussfassung

(1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Eine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern, um stimmberechtigt zu sein, ist nicht notwendig. Ordnungsgemäß bedeutet in diesem Fall, dass die Einladung schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche unter Angabe der Tagesordnung vorher erfolgt ist, es sei denn eine Geschäftsordnung regelt etwas Anderes (vgl. §6 Abs. 2)

- (2) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.
- (4) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

Über diesen Antrag findet weder eine Debatte noch eine Abstimmung statt. Er muss auch nicht begründet werden.

§9 Schlichtungsausschuss

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses wird im Speziellen Teil für den Diözesanrat geregelt.

- (1) Jedes Mitglied eines Rates hat das Recht, in unüberbrückbaren Streitigkeiten, die eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat nicht mehr ermöglichen, den Schlichtungsausschuss des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail anzurufen.
- (2) Der Antrag an den Schlichtungsausschuss ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
- (3) Ist nach Beschluss der Mehrheit des Pfarrgemeinderates, des Seelsorgebereichsrates oder nach Ansicht des Pastoralteams oder des Leitenden

Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat nicht mehr gegeben, muss der Schlichtungsausschuss des Diözesanrates durch die Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail angerufen werden.

- (4) Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Hauptausschuss des Diözesanrates die erforderlichen Maßnahmen. Dieser kann auch die Neuwahl eines Pfarrgemeinderates anordnen.

§10 Interne Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wird, explizit aufgeführt werden.

Dies gilt für alle Wahlen, insbesondere auch für Nachwahlen und Neuwahlen.

- (2) Wahlen zu Vorstandsämtern und Delegationen in übergeordnete Gremien sind geheim durchzuführen.

D. h. auch bei mehrheitlicher Meinung des Rates ist eine andere Form der Wahl (bspw. durch Handzeichen) nicht möglich. Personalwahlen zu Vorstandsämtern und Delegationen in übergeordnete Gremien (gemeint sind die Vertretung des Pfarrgemeinderates in den Seelsorgebereichsrat, des Seelsorgebereichsrates in den Diözesanrat sowie des Diözesanrates in Landeskomitee und ZdK) sind also immer als geheime Wahl durchzuführen. Besetzung von bspw. Arbeitsgruppen oder Sachausschüssen gelten im Sinne dieser Satzung nicht als Wahl. In strittigen Fällen ist aber auch in diesen Personalangelegenheiten eine geheime Wahl/Abstimmung zu empfehlen, da nur so eine freie Stimmabgabe sichergestellt ist.

- (3) Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie aller Kandidierenden durchzuführen.

Dieser Antrag kann weder diskutiert noch abgelehnt werden. Sobald ein Mitglied eine Personalausprache (= Personaldebatte) beantragt, hat diese stattzufinden. Beratende Mitglieder sind vom Ausschluss nicht betroffen.

- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (5) Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Damit wird vermieden, dass Enthaltungen wie Nein-Stimmen gewertet werden.

- (6) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

- (7) Wahlen für jedes Amt werden getrennt voneinander durchgeführt.

- (8) Vorsitzende sollten ihr Amt nicht mehr als drei Amtsperioden ausüben.

- (9) Geborene Mitglieder sind nicht wählbar.

- (10) Stellt sich keine Person zur Wahl oder wird eine kandidierende Person nicht gewählt, so bleibt das Amt vakant bis eine Person gewählt wurde. Eine Wahl kann in jeder Sitzung stattfinden.

- (11) Tritt eine Person von Ihrem Wahlamt zurück, so findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

Wer von einem Wahlamt zurücktritt, tritt nicht automatisch auch aus dem Gremium aus. Auch ist eine Wiederwahl in dasselbe Wahlamt möglich.

§11 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Kurze Erläuterung zum Ablauf einer Ab-/Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes: Eine Abwahl ohne gleichzeitig das Amt neu zu besetzen ist nicht möglich (Stichwort: konstruktives Misstrauensvotum). Sobald vor Versendung der Einladung ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Neuwahl eines Amtes beantragt hat, hat der Vorstand den Tagesordnungspunkt Ab-/Neuwahl mit in die Einladung aufzunehmen. Nur wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung steht, ist eine Ab-/Neuwahl möglich (vgl. §10 Abs. 1). In der Sitzung selbst findet dann eine Wahl statt, als ob das Amt vakant wäre. Die aktuelle Amtsinhaberin bzw. der aktuelle Amtsinhaber kann sich dabei selbst zur Wahl stellen. Diese Wahl verläuft nach den Regeln in §10. Sollte sich keine neue Person zur Wahl stellen, so kann das betreffende Vorstandsmitglied nicht abgewählt werden und bleibt im Amt. Der Wahlgang kann dann unterbleiben.

- (1) Gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit, jedoch frühestens drei Monate nach Amtsantritt, abgewählt werden, indem ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (2) Dazu muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Rates einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen, den dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen hat.

§12 Einrichtung von Formen der Zusammenarbeit

- (1) Jeder Rat kann Sachausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit, auch gemeinsam mit anderen Gremien, einrichten.
- (2) Über deren Arbeitsweise und Zusammensetzung entscheidet jeder Rat selbstständig. Dabei sollen insbesondere die (örtlichen) Bedürfnisse sowie die Grundvollzüge und der Sendungsauftrag der Kirche berücksichtigt werden.

Welche Formen (Dauer, Besetzung, Umfang, Arbeitsweise usw.) von Arbeitsgruppen oder dergleichen für den jeweiligen Rat und den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden, kann der entsprechende Rat am besten selbst einschätzen und daher auch die notwendigen Regelungen dafür geben. Es können auch Personen, die dem Rat nicht angehören, Mitglied in einer solchen Arbeitsgruppe werden.

- (3) Die Formen der Zusammenarbeit können jederzeit im Laufe der Amtsperiode eingerichtet, geändert sowie zeitlich befristet werden.

§13 Kostendeckung

- (1) Die Mitarbeit in den Räten und Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Auslagen werden erstattet:
 - a. für Pfarrgemeinderäte durch die entsprechenden Kirchenstiftungen
 - b. für Seelsorgebereichsräte durch von der Erzdiözese zur Verfügung gestellte Mittel

c. für den Diözesanrat durch die Erzdiözese

Mit Auslagen sind insbesondere Fahrtkosten, Auslagen zur Bewirtung von Sitzungen oder Kosten im Zusammenhang mit Klausurtagungen gemeint. Grundsätzlich geht es darum, dass finanzielle Auslagen, die durch die Mitarbeit in den Räten entstehen, nicht zu Lasten der Ehrenamtlichen erfolgen. Die genauen Abrechnungs- und Erstattungsformalitäten sind auf den entsprechenden Ebenen zu regeln.

Spezieller Teil

Pfarrgemeinderat

§14 Grundsätzliches

- (1) Für jede Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat einzurichten. Bereits bestehende Pfarrgemeinderäte in Filialkirchengemeinden oder Kuratien bleiben als eigene Pfarrgemeinderäte bestehen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat trägt als Pastoralrat nach c. 536 § 1 CIC und als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken zusammen mit dem Pastoralteam des Seelsorgebereichs Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Pfarrei. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in der Pfarrei gerichtet.
- (3) Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (4) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit dem Seelsorgebereichsrat seines Seelsorgebereichs, den pfarrlichen Gruppen sowie mit den Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§15 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat berät oder beschließt in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat fördert das Apostolat der Laien und die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Akteure.
- (3) Der Pfarrgemeinderat beschließt für seine Arbeit Schwerpunkte, die sich an den Grundvollzügen von Kirche – Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia – orientieren.

Mit den vier Grundvollzügen werden die vier „Hauptaufträge“ der Kirche beschrieben. Die vier Begriffe stellen dabei theologische (Fach-)Begriffe dar. Jede „Übersetzung“ würde zu einer Verkürzung der theologischen Tiefe des Begriffes führen.

Glaube als Liturgia umfasst dabei das Gesamte des gefeierten Glaubens und bspw. nicht nur die Feier der Eucharistie oder Wort-Gottes-Feiern.

Glaube als Martyria macht deutlich, dass der christliche Glaube verkündet werden soll. Diese Verkündigung soll dabei, wie durch Jesus selbst, in Wort und Tat erfolgen. Mit dem Grundvollzug Diakonia ist die praktizierte Nächstenliebe gemeint, so wie Jesus sie gelebt und in seinen Gleichnissen beschrieben hat.

Der christliche Glaube und damit der (Sendungs-)Auftrag der Kirche hat in Gemeinschaft zu erfolgen und ist auf die Entwicklung von Gemeinschaft hin ausgelegt. Dies umschreibt der

Begriff Koinonia.

Mit den vier Grundvollzügen wird somit beschrieben, dass es sich bei dem christlichen Glauben um einen Glauben handelt, der gefeiert (Liturgia), verkündet (Martyria), in Nächstenliebe praktiziert (Diakonia) und in Gemeinschaft erfahren (Koinonia) wird.

Dieser Absatz der Satzung ist als Einladung an Gremien zu verstehen, sich mit den vier Grundvollzügen und damit mit dem je eigenen Sendungsauftrag auseinanderzusetzen. Kirche und damit auch die Laienräte dürfen keinen Selbstzweck verfolgen, sondern haben sich an den genannten vier Grundvollzügen zu orientieren.

§16 Zustimmung- und Anhörungsrecht

- (1) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderats ist erforderlich vor Entscheidungen über
- a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen der Pfarrei sowie

Es geht in diesem Fall nur um Veranstaltungen, die von der Pfarrei selbst durchgeführt werden. Davon unberührt sind Veranstaltungen anderer Personen, Gruppen oder Pfarreien, die auf dem Gebiet der Pfarrei stattfinden.

- b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei.

- (2) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über

Es geht nicht darum, dass der Pfarrgemeinderat in den genannten Bereichen das „letzte Wort“ besitzt und die Entscheidung hierüber fällt, jedoch muss er in die entsprechenden Entscheidungsprozesse von den Gremien oder Personen, die die Entscheidung treffen, miteinbezogen werden.

- a. Neubauten, Umbauten, Nutzung oder Aufgabe von Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden und Anlagen,
- b. technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen und Pfarrheime,
- c. Änderungen der Organisationsform des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,
- d. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,
- e. Einsatz des pastoralen Personals im Pastoralraum,
- f. amtliche Beauftragungen von Laien im liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst,
- g. Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
- h. die Festlegung der Gottesdienstzeiten sowie
- i. alle weiteren relevanten Fragen.

Der Punkt i garantiert das Mitspracherecht des Pfarrgemeinderates auch für die Bereiche, die nicht in den vorherigen Punkten genannt sind. Denn ein dezidierter Katalog kann nie das gesamte pfarrliche Leben abdecken und übersieht ggf. Besonderheiten vor Ort. Wichtig ist also, den Pfarrgemeinderat grundsätzlich in alle Entscheidungen, die die Pfarrei betreffen, mit einzubeziehen.

- (3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats beizufügen.
- (4) Wenn Beschlüsse des Pfarrgemeinderats finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Verantwortlichkeit der zuständigen Kirchenverwaltungen zu beachten.

§17 Konstituierung

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§21 Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen) erfolgt die Konstituierung gemäß §2.
- (2) Folgende Wahlen sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Berufung weiterer Mitglieder nach §18 Abs. 1 (c) und 2 (d)

Damit ist gewährleistet, dass berufene Mitglieder auch in die verschiedenen Ämter gewählt werden können. Nach Möglichkeit können diese Personen bereits zur Sitzung miteingeladen werden. Denn in aller Regel werden potentiell zu berufene Mitglieder bereits vor der konstituierenden Sitzung darauf angesprochen und um das Einverständnis gebeten.

- b. Entscheidung über die Zahl der Stellvertretungen

Ganz bewusst sollte vor der Wahl selbst darüber entschieden werden, ob der Rat stellvertretende Vorsitzende wählen möchte (vgl. §21 Abs. 2).

- c. Wahl der Vorsitzenden

Die Wahl der beiden Vorsitzenden kann in einem Wahlgang erfolgen, wobei für jede Person die entsprechenden Regelungen nach §10 gelten. Vorlagen für die Wahlzettel gibt es in den entsprechenden Handreichungen der Geschäftsstelle des Diözesanrates.

- d. Ggf. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - e. Wahl der Delegierten in den Seelsorgebereichsrat

Die Zahl der zu delegierenden Personen in den Seelsorgebereichsrat werden im Speziellen Teil für den Seelsorgebereichsrat geregelt.

Mitglieder

§18 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. Die gemäß der gültigen Wahlordnung gewählten Mitglieder,
 - b. ein Mitglied des Pastoralteams des Seelsorgebereichs, das von diesem dazu beauftragt ist, sowie
 - c. weitere durch die Mitglieder nach Abs. (a) und (b) berufene Personen (vgl. §3 Abs. 4). Unter diesen soll eine Person unter 27 Jahren sein, sofern solche nicht schon durch die unmittelbare Wahl gemäß (a) Mitglieder des Pfarrgemeinderats sind.
- (2) Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende beratende Mitglieder:
 - a. Der Leitende Pfarrer, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,

Damit ist eine Teilnahme des Leitenden Pfarrers an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jederzeit möglich, aber natürlich von den zeitlichen Ressourcen und dergleichen abhängig. Durch den Status des beratenden Mitglieds kann ihm dabei weder das Wort entzogen werden noch bei Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Teilnahme verwehrt werden. Des Weiteren ist der Vorstand des Pfarrgemeinderates dadurch verpflichtet, den Leitenden Pfarrer zu den Sitzungen einzuladen sowie die Protokolle zuzusenden.

- b. der kanonische Pfarrer bzw. Pfarradministrator der entsprechenden Pfarrei, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,
- c. ein von der Kirchenverwaltung bzw. je ein aus jeder Kirchenverwaltung beauftragtes Mitglied, sofern dieses nicht schon dem Pfarrgemeinderat angehört (vgl. Art. 24 Abs. 2 KiStiftO) sowie

KiStiftO = Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen; vgl. Amtsblatt 10/2018

- d. weitere vom Pfarrgemeinderat berufene Personen.

Da nur eine begrenzte Anzahl an Personen als stimmberechtigte Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berufen werden können (vgl. Abs. 4), wird mit diesem Absatz ermöglicht, darüber hinaus Personen, die für die Beratungen des Gremiums hilfreich sind (z. B. Leitungen von kirchlichen Einrichtungen oder Ordensgemeinschaften, hauptberufliche Mitarbeitende, Angehörige von Gruppen, die nicht im Pfarrgemeinderat repräsentiert sind, Angehörige anderer Konfessionen oder Glaubensgemeinschaften), als beratende Mitglieder zu berufen. Dies kann auch im Laufe der Amtsperiode erfolgen. Somit kann es in einem Rat sowohl stimmberechtigte berufene Mitglieder wie auch beratende berufene Mitglieder geben.

- (3) Zu Fachthemen sind mit dem Thema betraute Personen aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeitenden des Seelsorgebereiches mit beratender Stimme einzuladen.
- (4) Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen unmittelbar und geheim gewählt sein.

Mit unmittelbar und geheim gewählte Mitglieder sind die nach Abs. 1 (a) gemeint. Rechnerisch bedeutet dies für die zu berufenden Mitglieder, die ein Stimmrecht besitzen sollen vgl. Abs. 1 (c):

Zahl stimmberechtigter berufener Mitglieder = (Zahl gewählter Mitglieder / 2) – 1

Diese Regelung trifft nicht auf berufene Mitglieder nach Abs. 2 (c) zu. Hierfür gibt es, da es sich um beratende Mitglieder handelt, keine vorgeschriebene Obergrenze.

- (5) Für den Fall, dass infolge einer zu geringen Zahl an Kandidierenden weniger Personen als in §19 beschlossen gewählt wurden (vgl. §11 Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen), gilt:
 - a. Die Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §19 Abs. 1 verringert sich auf die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder.

Eine nachträgliche Wahl oder Hinzuwahl durch den PGR, um die ursprünglich nach §19 festgelegte Anzahl zu erreichen, ist nicht zulässig. Damit soll gewahrt bleiben, dass es sich

beim Pfarrgemeinderat vor allem um das von den Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei gewählte Gremium handelt.

- b. Für die Berufung weiterer Mitglieder (Abs. 1 c) ist für die in Abs. 4 getroffene Vorgabe die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder maßgeblich.

Damit ist die maximale Anzahl der stimmberechtigten berufenen Mitglieder erst nach der Wahl festgelegt. Sollten also weniger Mitglieder als beschlossen gewählt werden, so verringert sich auch die Anzahl der möglichen stimmberechtigten Berufungen. Zur Demokratie gehört das Risiko dazu, nicht gewählt zu werden.

§19 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates orientiert sich nicht (mehr) an der Zahl der Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei. Der Pfarrgemeinderat legt dies in eigener Entscheidung und Verantwortung fest. Einzig eine Mindestgröße ist vorgeschrieben. Eine maximale Anzahl ist nicht vorgegeben. Falls sich zu wenig Kandidierende finden, verringert sich der Pfarrgemeinderat aufgrund von §18 Abs. 5 automatisch zu der Zahl der gewählten Mitglieder.

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §18 Abs. 1 (a) legt der amtierende Pfarrgemeinderat für die kommende Wahl fest. Sie beträgt in Pfarrgemeinden
 - a. bis 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 4,
 - b. mit mehr als 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 6.

Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt diese Aufgabe der entsprechende Seelsorgebereichsrat.

Für den Fall, dass kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt der entsprechende Seelsorgebereichsrat sämtliche Entscheidungen im Hinblick auf die nächste Pfarrgemeinderatswahl. Dies betrifft bspw. auch die Einsetzung des Wahlausschusses.

- (2) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl über die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemäß Abs. 1 zu entscheiden.

Die Entscheidung kann auch deutlich früher getroffen werden. Durch die lange Frist wird gewährleistet, bei Problemen oder Entscheidungsschwierigkeiten noch genügend Zeit bis zu den weiteren Wahlvorbereitungen zu haben.

- (3) Diese Entscheidung bedarf der zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates.

Weil diese Entscheidung eine so grundlegende Entscheidung darstellt, ist die Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig, nicht nur der Anwesenden in einer Sitzung.

- (4) Kommt diesbezüglich kein Beschluss zustande, entscheidet der Hauptausschuss des Diözesanrates. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist verpflichtet, dem Vorstand

des Diözesanrates mit Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist das Nichtzustandekommen des Beschlusses mitzuteilen.

Sollte ein Pfarrgemeinderat sich nicht über die Zahl der zu wählenden Mitglieder einig werden, so muss dies spätestens sechs Monate vor der Wahl dem Hauptausschuss des Diözesanrates mitgeteilt werden, der diesbezüglich eine Entscheidung trifft. Dabei ist es möglich, bereits vorher auf informellem Wege um Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bspw. in der Geschäftsstelle des Diözesanrates anzufragen.

§20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

Da es sich bei der Mitarbeit im Pfarrgemeinderat um ein Ehrenamt handelt, ist es möglich, vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat auszusteigen.

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit dem nächstniedrigeren Wahlergebnis entsprechend des Wahlergebnisses nach §19 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen für den Rest der Wahlperiode nach.
- (2) Kann keine Kandidatin oder kein Kandidat nachrücken, so verringert sich folglich die Gesamtzahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Wahlperiode. Eine Nachwahl oder weitere Berufung ist nicht möglich.

Beim Pfarrgemeinderat handelt es sich um ein von den Katholikinnen und Katholiken gewähltes Gremium. Daher gilt die Regel, dass nur eine begrenzte Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern nach der Wahl hinzuberufen werden darf (vgl. §18 Abs. 4). Der Abs. 2 garantiert, dass auch beim Ausscheiden von gewählten Mitgliedern diese Grundausrichtung des Pfarrgemeinderates bestehen bleibt. Interessierte Angehörige der Pfarrei können jederzeit als beratende Mitglieder berufen werden oder als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (3) Verringert sich infolge von Abs. 2 die Zahl der gewählten Mitglieder derart, dass dem Pfarrgemeinderat nur noch halb so viele gewählte Mitglieder angehören, wie in §19 beschlossen, so ist unmittelbar der Hauptausschuss des Diözesanrates zu informieren. Dieser entscheidet nach Anhörung des Pfarrgemeinderates über das weitere Vorgehen. Er kann auch die Neuwahl eines Pfarrgemeinderates anordnen.
- (4) Sollte durch die Verringerung der Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 das Stimmenverhältnis nach §18 Abs. 4 nicht mehr gewahrt werden können, so muss dennoch kein berufenes Mitglied ausscheiden.
- (5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat aus, so kann der Pfarrgemeinderat unter Berücksichtigung von §18 Abs. 4 für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied hinzuberufen.

Sollte zuvor bereits der Fall in Abs. 3 eingetreten sein, so ist eine Nachberufung nicht möglich. D. h. wenn ein stimmberechtigtes berufenes Mitglied aus dem Rat ausscheidet, so muss vor einer erneuten Berufung darauf geachtet werden, dass die gewählten Mitglieder die Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder besitzt.

*Vorstand***§21 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus
- a. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählten Vorsitzenden sowie

Eine paritätische Besetzung ist nicht vorgegeben, kann jedoch als Absprache im Rat erfolgen. Ggf. kann auch ein Amt vakant bleiben und im Laufe einer Amtsperiode erst besetzt werden.

- b. dem Mitglied des Pastoralteams nach §18 Abs. 1 (b).

- (2) Der Pfarrgemeinderat kann bis zu zwei weitere Personen als Stellvertretungen in den Vorstand wählen.

Die Entscheidung eines Pfarrgemeinderates neben den beiden Vorsitzenden bis zu zwei weitere Stellvertretungen zu wählen, sollte gut überlegt sein. Dies erscheint insbesondere erst ab einer gewissen Größe sinnvoll zu sein. Ggf. kann diese Entscheidung auch erst im Laufe einer Amtsperiode gefällt werden.

- (3) Die beiden Vorsitzenden

- a. vertreten den Rat einzeln nach außen,
- b. berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes sowie des Rates.

- (4) Die beiden Vorsitzenden sprechen sich bezüglich des Vertretungsrecht in der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24 Abs. 3 KiStiftO) ab.

Art. 24. Abs. 3 KiStiftO lautet:

„Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.“

Demnach sollten sich die beiden Vorsitzenden auf eine Person einigen, die an den Sitzungen der Kirchenverwaltung teilnimmt und sich nur im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der in der KiStiftO erwähnte Art. 12 betrifft die Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder der Kirchenverwaltung und lautet:

„(1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.

(2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der

Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitgliedes.

(4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung.“

Arbeitsweise

§22 Anträge

Antragsberechtigt sind

- (1) alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
- (2) jede Katholikin und jeder Katholik, die oder der auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat sowie

Hierzu gibt es keine Altersbegrenzung nach oben oder nach unten.

- (3) jede Person, die nach §8 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen das Wahlrecht erlangt hat.

Dies sind die Personen, die auf dem Gebiet einer anderen Pfarrei wohnen, ihr Wahlrecht jedoch in der betreffenden Pfarrei auf Antrag ausüben.

§23 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

Die folgenden Regelungen der Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung stammen aus der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (vgl. Amtsblatt 10/2018); kurz: KiStiftO

- (1) Die oder der Vorsitzende sowie das (beratende) Mitglied der Kirchenverwaltung nach §18 Abs. 2 (b) informieren den Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung aus den Sitzungen der Kirchenverwaltung.
- (2) Für die Bestreitung des Verwaltungsaufwandes für den Pfarrgemeinderat (vgl. KiStiftO Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8) richtet die Kirchenverwaltung in der Haushaltsplanung einen eigenen Etat ein.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Kosten/Auslagen für Sitzungen und Klausurtagungen des Pfarrgemeinderates und seiner Mitglieder (bspw. Fahrtkosten, Verpflegung und Raummiete)

- (3) Vor Verabschiedung des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung nimmt der Pfarrgemeinderat zu dem Haushalt Stellung (vgl. KiStiftO Art. 26 Abs. 9).
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Hierbei handelt es sich um die wortgleiche Regelung der KiStiftO Art. 24 (4).

§24 Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Im Zuge von (regulären) Pfarrgemeinderatswahlen können territorial benachbarte Pfarrgemeinderäte sich dafür entscheiden, bei der kommenden Wahl einen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zu wählen. Diese Entscheidung kann eines Tages auch wieder „rückgängig“ gemacht werden (vgl. §25). Dies jedoch ist auch nur im Zuge einer Pfarrgemeinderatswahl möglich. Die jeweilige Entscheidung muss spätestens neun Monate vor der Wahl erfolgen, um genug Zeit für die weiteren Planungen und Entscheidungen zu haben.

Ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat ist dabei so zu handhaben, wie ein „normaler“ Pfarrgemeinderat. D. h. es gibt für die Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates eine Liste der Kandidierenden und nicht für jede Pfarrei separate Listen. Entsprechend wird für die Durchführung der Wahl ein Wahlausschuss von allen beteiligten Pfarrgemeinderäten in einer der gemeinsamen Sitzungen (vgl. Abs. 7) eingesetzt. Es findet demnach auch keine nach Pfarreien beteiligte proportionale Wahl statt. Dies kann durchaus bedeuten, dass in einem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat aus einer Pfarrei kein Mitglied „vertreten ist“. Die Idee eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist jedoch auch, dass sich dieser als das gewählte Gremium für alle entsprechenden Pfarreien versteht unabhängig davon, aus welchem Gebiet die Mitglieder stammen.

Daher ist zur Vorbereitung der Wahl auch nur ein Wahlausschuss einzusetzen. Dies erfolgt unter Beteiligung aller bisherige Pfarrgemeinderäte in einer der gemeinsamen Sitzungen (vgl. Abs. 8).

Eine Zusammenarbeit von (einzeln gewählten) Pfarrgemeinderäten während einer Amtsperiode ist jederzeit möglich. Ob es hierzu separate Regelungen bedarf, können die beteiligten Pfarrgemeinderäte selbst entscheiden.

- (1) Benachbarte Pfarrgemeinderäte innerhalb eines Seelsorgebereichs können sich abweichend von § 14 Abs. 1 zu einem sogenannten Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammenschließen.
- (2) Ein Zusammenschluss kann nur im Rahmen der turnusmäßigen Neuwahl der Pfarrgemeinderäte erfolgen. Der Beschluss muss spätestens neun Monate vor der Wahl getroffen werden.
- (3) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat übernimmt alle Rechte und Pflichten der in ihm aufgegangenen Pfarrgemeinderäte.
- (4) Über den Antrag eines Zusammenschlusses kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (5) Dem Antrag auf Zusammenschluss bedarf in jedem betreffenden Pfarrgemeinderat bei der Abstimmung einer zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Pfarrgemeinderates.
- (6) Über die Entscheidung eines Zusammenschlusses ist der Vorstand des Diözesanrates durch die Vorsitzenden der sich zusammenschließenden Pfarrgemeinderäte spätestens eine Woche nach der Abstimmung aller betreffenden Pfarrgemeinderäte schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (7) Bei beschlossenem Zusammenschluss haben die betreffenden Pfarrgemeinderäte in gemeinsamen Sitzungen die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen.

Dies umfasst insbesondere die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates (vgl. §19) sowie die Einsetzung des Wahlausschusses.

- (8) Für die gemeinsamen Sitzungen gilt:
- a. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder nach §18 Abs. 1 (a) und (c) der betreffenden Pfarrgemeinderäte.
 - b. Das Pastoralteam des Seelsorgebereichs entsendet in die gemeinsamen Sitzungen ein stimmberechtigtes Mitglied. Alle weiteren Mitglieder nach §18 Abs. 1 (b) der betreffenden Pfarrgemeinderäte sowie der Leitende Pfarrer können als beratende Mitglieder teilnehmen.
 - c. Die Sitzungsleitung obliegt allen Vorsitzenden der betreffenden Pfarrgemeinderäte zusammen.
- (9) Für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gelten alle Regelungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen in sinngemäßer Anwendung.

§25 Aufhebung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

- (1) Ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat kann entscheiden, den Zusammenschluss nach §24 aufzuheben, und so die Einrichtung von Pfarrgemeinderäten für jede betreffende Pfarrei beschließen.
- (2) Über den Antrag der Aufhebung des Zusammenschlusses kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (3) Dem Antrag auf Aufhebung des Zusammenschlusses bedarf bei der Abstimmung eine zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.
- (4) Eine Aufhebung des Zusammenschlusses kann nur im Rahmen einer turnusmäßigen Neuwahl der Pfarrgemeinderäte erfolgen. Der Beschluss muss spätestens neun Monate vor der Wahl getroffen werden.
- (5) Über die Entscheidung der Aufhebung des Zusammenschlusses ist der Vorstand des Diözesanrates spätestens eine Woche nach der Abstimmung durch die Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (6) Bei erfolgreicher Aufhebung des Zusammenschlusses hat der Gemeinsame Pfarrgemeinderat die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen.

Diese „Satzung der Laienräte im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 17. Oktober 2020 beschlossen worden.

Sie tritt am 20. März 2022 in Kraft und ist bis zum Arbeitsjahr 2024/2025 zu evaluieren.

Die sich daraus ergebenden Änderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Inkraftsetzung durch den Erzbischof.

Die Satzung vom 27. Juni 2017 und alle vorherigen Satzungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 28. Januar 2021

+ Ludwig
Erzbischof von Bamberg

1. Auflage
Stand: 12. Februar 2021

Herausgegeben von:
Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
Diözesanrat der Katholiken
Jakobsplatz 9
96049 Bamberg
Tel.: 0951 / 502 – 2140
Mail: dioezesanrat@erzbistum-bamberg.de
Homepage: www.dioezesanrat-bamberg.de